

Sachkunde und Waffenrecht

Erben §20

Erbt eine Person eine Schusswaffe (**Munition fällt nicht unter die Regelung des §20, Ausnahme sind Munitionssammlungen**), ist innerhalb von 4 Wochen nach Annahme des Erbes, bei der zuständigen Behörde, eine WBK zu beantragen. Die Anzeige der Besitznahme muss nach **§37** dagegen unverzüglich erfolgen (**bedeutet im deutschen Recht, dass „ohne schuldhaftes Zögern“ (§ 121 Abs. 1 BGB) gehandelt wird**). Wird das Erbe nicht innerhalb der gesetzlichen Frist von **6 Wochen** ausgeschlagen, beginnt die Frist für die Anzeige nach Ablauf dieser Ausschlagungsfrist.

Der §20 stellt innerhalb der Bedürfnisgruppen eine Besonderheit dar. Anders als bei Sportschützen, Jägern oder Bewachern begründet sich das Bedürfnis zum Besitz aus der Erbschaft. Somit wird dem Erben auch nicht mehr als eben die Ausübung des Besitzes gestattet, nicht aber das Schießen mit den geerbten Waffen, oder der Erwerb von Munition. Eventuell vererbte **Munition**, die der Erblasser zum Schießen besessen hat, kann nicht rechtmäßig in Besitz genommen werden, sie ist umgehend einem Berechtigtem zu überlassen, es sei denn, der Erbe ist im Besitz einer **Munitionserwerbserlaubnis**. Ausnahmen bestehen, wenn es sich um die Vererbung einer **Munitionssammlung** handelt.

Die Beschränkung auf den bloßen Besitz der Schusswaffe verdeutlicht sich auch durch die im Gesetz dokumentierte Absicht des Gesetzgebers, Erbaffen die Schussfähigkeit zu nehmen, solange nicht ein Bedürfnis des Erben vorliegt, etwa als Sportschütze oder Jäger.

Den **Erben gleichgestellt** sind nach §20 WaffG auch Vermächtnisnehmer und Personen, die die Waffen nach dem letzten Willen des Erblassers bei Erfüllung einer Auflage erhalten sollen. Zu beachten ist hier, dass die Anmeldefrist für diesen Personenkreis 4 Wochen nach Erwerb der Waffen beträgt. Hat der Erblasser die Waffe legal besessen, kann der Erbe die Ausstellung einer WBK verlangen. Es ist lediglich die **Zuverlässigkeit** und die **persönliche Eignung** des Antragstellers zu überprüfen. Das Bedürfnis ergibt sich aus dem Erbfall selbst und ist somit nicht über diesen hinaus nachzuweisen, eine **Sachkunde** ist **nicht Voraussetzung** für den Erwerb und Besitz.

Hatte der Erblasser dagegen keine waffenrechtliche Erlaubnis zum Besitz der Waffe, ist dies nach Weisung der Waffenbehörde abzugeben.

Der Erbe hat die geerbte Waffe unverzüglich mit einem anerkannten Blockier-System auszurüsten. Dies gilt nicht, wenn der Erbe selbst über eine waffenrechtliche Erlaubnis verfügt und dadurch die Gewähr bietet, dass die Waffe entsprechend den gesetzlichen Vorgaben aufbewahrt wird. Die Eintragung erfolgt in die WBK, allerdings ist eine Nutzung der Erbwaffe, etwa durch Mitnahme auf den Schießstand, nicht zulässig - das Bedürfnis für diese Waffe bezieht sich nur auf die Erbschaft als solche, nicht auf eine Benutzung. Die Eintragung der Erbwaffe in eine gesonderte WBK ist daher ratsam.